

**5. Satzung zur Änderung der Benutzungs-
und Gebührensatzung für die
Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-
Schule in Malsheim und an der Friedrich-
Schiller-Schule in Renningen**



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 20.07.2026 die 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen vom 29.06.2020 beschlossen:

§ 1 zur Änderung von § 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe

Die Stadt Renningen betreibt die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Betreuung von Kindern, welche die Grundschule im Stadtgebiet Renningen von der ersten bis einschließlich der vierten Klasse besuchen. Für die Organisation und Durchführung der Schulkindbetreuung sind die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend.

§ 2 zur Änderung von § 3 Betreuungsangebote

Das Betreuungsangebot gliedert sich in nachfolgende Module:

(1) Modul Kernzeit:

Die Kernzeitbetreuung umfasst die Betreuung in den Zeiträumen vor Schulbeginn von 7:00 Uhr bis 08:30 Uhr sowie nach Schulschluss von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Diese Betreuungsform umfasst keine Hausaufgabenbetreuung und kein Mittagessen.

(2) Modul Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr:

Die Schulkindbetreuung bietet eine Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss bis 15:00 Uhr an. Diese Betreuungsform beinhaltet ein optionales Mittagessen sowie die Hausaufgabenbetreuung in Kleingruppen. Diese Betreuungsform wird von Montag bis Donnerstag angeboten. Freitags findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

(3) Modul Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr:

Die Schulkindbetreuung bietet von Montag bis Donnerstag eine Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss bis einschließlich 17:00 Uhr an.

§ 3 zur Änderung von § 4 Notfalltage

- (1) Bei Bedarf können einzelne Notfalltage bzw. Betreuungszeiten dazu gebucht werden.
- (2) Die Beantragung von Notfalltagen muss schriftlich mithilfe des entsprechenden Formulars erfolgen und vom Träger bestätigt werden. Die Gebühren für zusätzliche Betreuungszeiten – oder tage werden separat abgebucht.

§ 4 zur Änderung von § 5 Aufnahme, Anmeldung

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gem. der Vergaberichtlinie der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Schulkindbetreuung im Stadtgebiet Renningen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 zur Änderung von § 6 Änderung, Abmeldung, Kündigung und Reduzierung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Kündigung grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Die Kündigungsfrist läuft ab dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der Stadt Renningen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt von § 5 Abs. 1 unberührt.
- (3) Die Änderung der Betreuungszeiten ist in der Regel zwei Mal pro Schuljahr möglich.
Änderungszeiträume:
Im September – Eine Woche nach Erhalt des Stundenplans.

Im Februar – Eine Woche nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

- (4) Nach Rücksprache mit dem Träger können in begründeten Ausnahmefällen Änderungen der Betreuungszeiten außerhalb dieser Zeiträume umgesetzt werden.
- (5) Für die Änderung der Betreuungszeiten ist das Formular „Änderungsmitteilung“ auszufüllen. Die gewünschte Änderung tritt erst nach Bestätigung der Abtl. Kinder und Familie in Kraft.
- (6) Die Stadt Renningen kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden oder die Betreuungszeiten einschränken. Gründe können u.a. sein:
 - die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erfolgte,
 - das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die Einschätzung der Leitung der Schulkindbetreuung und der pädagogischen Gesamtleitung, dass das Kind besonderer Unterstützung bedarf, die die Schulkindbetreuung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann und/oder der Aufenthalt in der Schulkindbetreuung das Wohl des betroffenen Kindes oder anderer Kinder negativ beeinträchtigt,
 - die Tatsache, dass die Eltern und Personensorgeberechtigten durch unangemessenes Verhalten den geordneten Betrieb der Schulkindbetreuung wiederholt und in unzumutbarer Weise stören,
 - die Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren für zwei Monate,
 - die Tatsache, dass auch nach einem mit dem Träger geführten Einigungsgespräch nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Schulkindbetreuung über eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und
 - die Tatsache, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Schulkindbetreuung und den Personensorgeberechtigten in einem Maße gestört ist, in dem eine Beeinträchtigung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

§ 6 zur Änderung von § 7 Besuch der Schulkindbetreuung, Öffnungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung stehen nur zu den jeweiligen Öffnungszeiten nach § 3 zur Verfügung.
- (2) Kann ein Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen, muss das Kind am jeweiligen Tag bis 11:00 Uhr über die Stay-Informed-App abgemeldet werden. Kurzfristige Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen telefonisch.
- (3) Muss die Schulkindbetreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen krankheitsbedingten Ausfällen der Betreuungskräfte, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden/wird die/der Personensorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet. Der Träger der Schulkindbetreuung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Schulkindbetreuung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Schulkindbetreuung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder im Zuge von Arbeitsk Kampfmaßnahmen geschlossen werden muss.

§ 7 zur Änderung von § 8 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag), Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz festgesetzt. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem festgesetzten Stundensatz. Die Benutzungsgebühr ist auf elf Monate im Jahr berechnet. Der August, in dem keine Schulkindbetreuung stattfindet, ist beitragsfrei.
- (2) Bei Betreuungsangeboten mit Verpflegungsleistungen werden neben den Benutzungsgebühren kostendeckend privatrechtliche Verpflegungskosten gesondert erhoben und monatlich abgerechnet. Der August ist von den Verpflegungskosten ausgeschlossen, da keine Schulkindbetreuung stattfindet.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben und monatlich im Voraus im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (4) Gebühren-/Kostenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Tritt ein Kind ab dem 16. eines Monats in die Schulkindbetreuung ein, so ist für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfall die Schulkindbetreuung mindestens an vier aneinanderhängenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Gebühren auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden. Für die Geltendmachung einer Gebührenrückerstattung ist ein qualifizierter Nachweis erforderlich (z.B. ärztliches Attest).
- (7) Änderungen der Familiensituation, die eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben, sind der Abteilung Kinder und Familie umgehend mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung werden die Gebühren rückwirkend höchstens für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten angepasst.
- (8) Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit Vollendung des vierten Schuljahres zum 31.07.. Demzufolge ist eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses in diesem Fall nicht erforderlich.

Stundensatz für die Schulkindbetreuung

Schulkindbetreuung 2026/2027 gültig ab 01.09.2026	Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind*	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
Entgelt je Stunde der wöchentlichen Betreuungszeit	2,39 €	2,01 €	1,60 €	1,28 €

Schulkindbetreuung 2027/2028 gültig ab 01.09.2027	Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind*	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
Entgelt je Stunde der wöchentlichen Betreuungszeit	2,48 €	2,09 €	1,66 €	1,33 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen. Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

§ 8 zur Änderung von § 9 Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung der Schulkinder nach § 1 und § 2 der Satzung findet auch in den Schulferien mit Ausnahme der Ferienzeiten der Schulkindbetreuung (vier Wochen jährlich) statt. Die Ferienübersichten und das Anmeldeformular für die Ferienbetreuung in der Schulkindbetreuung werden Anfang November für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung im darauffolgenden Kalenderjahr muss bis zum 30.11. vorliegen. Rückmeldungen zu den gebuchten Ferienbetreuungswochen erfolgen im Januar.
- (2) Sollte die Ferienbetreuung von Seiten der Personensorgeberechtigten nicht benötigt werden, muss mindestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung eine schriftliche Mitteilung an den Träger erfolgen. Bei verspäteter Abmeldung stellt die Stadtverwaltung Renningen die Gebühren in vollem Umfang in Rechnung.
- (3) Die Stadt Renningen behält sich vor, vier Wochen vor Ferienbeginn die Ferienbetreuung, auf Grund zu weniger Anmeldungen, abzusagen.

- (4) Kinder, die das vierte Schuljahr vollendet haben, können die Ferienbetreuung ausschließlich bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres (31.08.) in Anspruch nehmen.
- (5) Kinder, die im September eingeschult werden, können mit der regulären Ferienbetreuung in den Herbstferien starten. Zusätzlich werden für die Erstklässler Schnuppertage in der Woche der Einschulung angeboten, die zusätzlich gebucht und abgerechnet werden.
- (6) In der Ferienbetreuung kann eine Teilnahme am warmen Mittagessen wochenweise hinzugebucht werden. Die Abrechnung erfolgt nach der jeweils geltenden Regelung zu den Kostenersatzleistungen für die Mittagsverpflegung.

Kosten für die Ferienbetreuung

Ferienbetreuung Schulkindbetreuung 2026/2027 gültig ab 01.09.2026	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
1 Woche – bis 13:30 Uhr	86,00 €	72,00 €	58,00 €	43,00 €
1 Woche - bis 15:30 Uhr	107,00 €	90,00 €	72,00 €	58,00 €

Ferienbetreuung Schulkindbetreuung 2027/2028 gültig ab 01.09.2027	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
1 Woche – bis 13:30 Uhr	90,00 €	75,00 €	60,00 €	45,00 €
1 Woche – bis 15:30 Uhr	112,00 €	94,00 €	75,00 €	60,00 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen. Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

§ 9 zur Änderung von § 10 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss des Kindes durch den Träger der Schulkindbetreuung oder durch den Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3 und 5 fällig) für den der Betreuungsplatz belegt ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch den schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3 und 5) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Schulkindbetreuung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 zur Änderung von § 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Empfehlungen des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg (LGA), der UKBW und des zuständigen Gesundheitsamts.

- (2) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich über meldepflichtige Erkrankungen nach § 34 IfSG zu informieren.
- (3) Kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt insbesondere bei:
- Fieber,
 - Erbrechen,
 - Durchfall,
 - starken Erkältungssymptomen,
 - ansteckenden Hauterkrankungen
 - oder vergleichbaren Beschwerden.
- Nach Fieber, Erbrechen, Durchfall oder sonstigen Erkrankungen darf das Kind die Einrichtung grundsätzlich erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden symptomfrei ist und der Allgemeinzustand dies zulässt. Bei Erkrankungen, die unter das IfSG fallen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Wiedenzulassung.
- (4) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung, können die Personensorgeberechtigten zur Abholung aufgefordert werden. Die Abholung muss zeitnah durch eine abholberechtigte Person erfolgen. Änderungen der Notfallkontaktdaten sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 zur Änderung von § 12 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Schulkindbetreuung wird diese Aufsichtspflicht durch das Benutzungsverhältnis auf den Träger der Schulkindbetreuung übertragen.
- (2) Auf dem Weg von und zur Schulkindbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Schulkindbetreuung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten oder der von diesen beauftragten Personen. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Schulkindbetreuung an der Grundstücksgrenze. Ob und wann ein Kind alleine nach Hause gehen darf, ist im Formular „Heimwegregelung“ festgelegt.

§ 12 zur Änderung von § 13 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Kinder, die die Schulkindbetreuung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) gesetzlich gegen Unfälle versichert, insbesondere
- auf dem direkten Weg von und zur Schulkindbetreuung,
 - während des Aufenthalts in der Schulkindbetreuung,
 - und während aller Veranstaltungen der Schulkindbetreuung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Schulweg eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Kleidung und persönliche Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 13 zur Änderung von § 14 Elternbeirat (neu)

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat (zwei Personensorgeberechtigte je Schulkindbetreuung) an der Weiterentwicklung der Schulkindbetreuung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz -KiTaG-).

§ 14 zur Änderung von § 15 Datenschutz (neu)

- (1) Datenverarbeitung: Personenbezogene Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten, die im Rahmen der Betreuung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, unterliegen den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Datenübermittlung: Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt oder eine wirksame, freiwillige und zweckgebundene Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen der Stadt Renningen tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Renningen, den 21.07.2026

Gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.